

13.02.92

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in
Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-
gesetz 1991 - BBVAnpG 91)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 13. Februar 1992 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 - BBVAnpG 91) - Drucksache 12/2006 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 660/91 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2006

27. 01. 92

Sachgebiet 2032

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 — BBVAnpG 91)
— Drucksachen 12/732, 12/1455, 12/1693 —**

Berichterstatler im Bundestag: **Abgeordneter Rudolf Dreßler**
Berichterstatler im Bundesrat: **Minister Dr. Ulrich Born**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 beschlossene Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 — BBVAnpG 91) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Januar 1992

Der Vermittlungsausschuß

Johannes Rau
Vorsitzender

Dr. Ulrich Born
Berichterstatler

Rudolf Dreßler

Anlage

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 — BBVAnpG 91)**

**1. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 2 (§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4
Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 4
BBesG)**

Artikel 2 § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 12 12 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 13 4 v. H.,“

durch die Worte „im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 13 6 v. H.,“

ersetzt.

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

2. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 3 (§ 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG)

In Artikel 2 § 1 Nr. 3 werden in § 28 Abs. 2 Satz 4 nach dem Wort „anwendet“ die Worte „und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist“ eingefügt.

**3. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Nr. 9 der
Verordnung zu § 26 Abs. 4
Nr. 1 BBesG)**

In Artikel 2 § 2 Nr. 1 Buchstabe a werden in § 1 Nr. 9 die Worte

„in der Besoldungsgruppe A 12

30 vom Hundert,

in der Besoldungsgruppe A 13

20 vom Hundert;“

durch die Worte

„in der Besoldungsgruppe A 12

35 vom Hundert,

in der Besoldungsgruppe A 13

15 vom Hundert;“

ersetzt.

**4. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 2 Buchstabe c (§ 3 Nr. 2 der
Verordnung zu § 26 Abs. 4
Nr. 2 BBesG)**

Artikel 2 § 2 Nr. 2 Buchstabe c wird gestrichen.

**5. Zu Artikel 5 Nr. 1 bis 4 (§§ 4, 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9
Abs. 1, § 40 Abs. 2
BRRG)**

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 bis 4 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 1 und 2.

**6. Zu Artikel 6 Nr. 1 bis 4 (§§ 7, 11 Abs. 2 Nr. 1,
§ 12 Abs. 1, § 58 Abs. 4
BBG)**

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 bis 4 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 1 und 2.

7. Zu Artikel 10 § 5 (Inkrafttreten)

Artikel 10 § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „Artikel 5 Nr. 5 und Artikel 6 Nr. 5“ durch die Worte „Artikel 5 Nr. 1 und Artikel 6 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 am Ende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. am 1. Januar 1994

Artikel 2 § 1 Nr. 14 und

in Artikel 2 § 2 Nr. 1 Buchstabe a die Nummer 12.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die auf Grund der Änderung des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und die nach § 1 Nr. 11 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes möglichen Stellenumwandlungen können in den jeweiligen Besoldungsgruppen zu einem Viertel im Jahr 1992 und zu je einem weiteren Viertel in den Folgejahren vorgenommen werden.“

14.02.92

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in
Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsan-
passungsgesetz 1991 - BBVAnpG 91)

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlüsse gefaßt:

1. Der Bundesrat fordert Bundesregierung und Bundestag auf, künftig Gesetze über die lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge von strukturellen besoldungsrechtlichen Änderungen freizuhalten. Derartige Änderungen sollten nach sorgfältiger Vorbereitung und Abstimmung zwischen Bund und Ländern besonderen Besoldungsstrukturgesetzen vorbehalten bleiben.

Begründung

Das BBVAnpG 91 enthält neben der linearen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge eine Reihe struktureller besoldungsrechtlicher Änderungen, die ohne vorherige Abstimmung mit den Ländern z.T. schon in der Regierungsvorlage enthalten waren, z.T. aber auch erst durch den Bundestag nach dem 1. Durchgang im Bundesrat eingefügt worden sind. Insbesondere bei Ergänzungen nach dem 1. Durchgang im Bundesrat werden beim Zustandekommen kostenwirksamer Besoldungsregelungen die Länder nicht

102/92

in dem Maße beteiligt, wie es das föderalistische Prinzip für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern gebietet, zumal die Regelungen meistens weitgehend den Länderbereich betreffen. Die Länder können ihre Interessen dann nur noch durch Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgen.

Es ist dringend geboten, daß strukturelle besoldungsrechtliche Änderungen künftig grundsätzlich von Bund und Ländern sorgfältig vorbereitet und in besonderen Besoldungsstrukturgesetzen umgesetzt werden.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend die rahmenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung von Angehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften in das Beamtenverhältnis zu schaffen und die damit untrennbar verbundene Anerkennung von in Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften erworbenen Berufsbefähigungen als Zugangsvoraussetzung für entsprechende Beamtenlaufbahnen zu regeln.